

Einwohnergemeinde
4243 Dittingen

Einwohnergemeinde
4244 Röschenz

Schutzzonenreglement für die Borer-Quelle der Wasserversorgung Dittingen

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Schutzzone besteht aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) gemäss Schutzzonenplan und Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN (ANMERKUNGEN DAZU SEITE 9 - 12)

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen**
- verboten**
- b nur in Ausnahmefällen zugelassen (Bewilligungspflichtig)**
- C im allgemeinen sind die im Zonenplan vorgesehenen Nutzungen gestattet.
Besondere Auflagen und Bedingungen werden im Bewilligungsverfahren festgelegt.**

Die Anmerkungen 1-13 (Seite 3 u. 4) bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften, sie können auch kombiniert verwendet werden, zum Beispiel $+^{1,3} / -^7$ oder b^2

Die Behörden der Standortgemeinde(n) der Schutzzone(n) sind verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen, ihnen etwaige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen. Sie haben das Einhalten der Vorschriften zu überwachen.

Art. 3 INKRAFTTRETEN

Das Schutzzonenreglement tritt zusammen mit dem Schutzzonenbeschluss des Regierungsrates in Kraft.

+ zugelassen / - verboten / **b** bewilligungspflichtig

Zone

S I

S II

S III

A LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

Bodennutzung:

Grasbau	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen	-	b ²	+
Containerpflanzenschulen und ähnliches	-	-	b
Wald	+	+	+

Düngung:

Ausbringen von Hofdünger	-	+ ^{1,3}	+ ^{1,3}
Anwendung von Handelsdünger	-	+ ^{1,3}	+ ^{1,3}
Ausbringen von entwässertem und getrocknetem Klärschlamm und Kompost	-	+ ^{1,3}	+ ^{1,3}
Ausbringen von flüssigem Klärschlamm	-	-	+ ^{1,3}
Ausbringen von Hof- und Handelsdünger, Klärschlamm und Bodenzusätzen			
- im Wald	-	-	-
- in forstlichen Pflanzgärten	-	-	+ ³
Lanzendüngung	-	-	-

Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel u.Regulatoren für die Pflanzenentwicklung)

Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	-	+ ^{1,4}	+ ^{1,4}
Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Forstwirtschaft	-	+ ^{1,4}	+ ^{1,4}
Behandeln von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutzmitteln	-	-	+ ^{1,4}
Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln in forstlichen Pflanzgärten	-	-	+ ^{1,4}
Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen	-	-	+ ^{1,4}
Beseitigen von Brühresten und Reinigen der Geräte	-	-	-

+ zugelassen / - verboten / **b** bewilligungspflichtig

Zone

S I

S II

S III

d Holzschutzmittel

- - +^{1,4}

e Bewässerung

Oberflächenwasser

- + +

Häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser

- - -

f Übriges

Befristete Lagerung von Mist, entwässertem Klärschlamm und Kompost auf Naturboden

- - b

B HOCH- UND TIEFBAUTEN

(soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)

- - c

C VERKEHRSANLAGEN

Generell

- - -

Zugelassen sind:

Strassen

- -^{7,8,10} +⁸

Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege

- +^{9,10} +

Bahnlinien

- -⁷ +

Tunnels, Unterführungen, Einschnitte

- - +

Anwendung von Herbiziden

- - -

D MATERIALLAGER, DEPONIEN

Deponien

- - -

Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen

- - B

E MATERIALENTNAHMESTELLEN (KIES-, SAND- UND LEHMGRUBEN, STEINBRÜCHE)

- - -

ZUSTÄNDIGE GESETZESTEXTE:

1

Gewässerschutz:

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG vom 1. Januar 1996)

Art. 3 Sorgfaltspflicht

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 6 Grundsatz

¹Es ist untersagt, Stoffe die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

²Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 7 Abwasserbeseitigung

¹Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

²Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

2

Bodennutzung

Art. 27 GSchG Bodenbewirtschaftung

¹Böden sind entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich nicht durch Abschwemmungen und Auswaschung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln.

3

Düngung

Bei der Düngung sind zu berücksichtigen:

- Im Boden vorhandene Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen (Düngungsrichtlinien der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten);
- Standort (Pflanzenbestand, Topographie und Bodenverhältnisse);
- Witterungsverhältnisse;
- Beschränkungen nach der Stoffverordnung (StoV, Anhang 4,5)
- Vorgaben nach dem Gewässerschutzgesetz (GSchG Art.14 u. 27)
- Richtwerte der Bodenbelastung nach dem Bodenschutzgesetz (VSBo)

4 Pflanzenbehandlungsmittel

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht verwendet werden: in Naturschutzgebieten, in Riedgebieten und Mooren, in Hecken und Feldgehölzen, in und an Oberflächengewässern sowie in Fassungskbereichen von Grundwasserschutzzonen (S I). Im weiteren ist die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung verboten auf Lagerplätzen, auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten Strassen, Wegen und Parkplätzen (National- und Kantonsstrassen ausgenommen) sowie auf Böschungen von Strassen und Geleisen (Stoffverordnung vom 1. Oktober 1990, Anhänge 4.3 und 4.4)

Für die Verwendung von **Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald** und am Waldrand gilt die Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1952 (Art. 26) über den forstlichen Pflanzenschutz die folgendes festhält:

Können Pflanzenschutzmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung nach Anhang 4.3 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, so wird ihre Verwendung bewilligt:

- Für die Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.
- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht im Fassungskbereich (Zone S I) oder in der engeren Schutzzone (Zone S II) liegen.
- für forstliche Pflanzgärten ausserhalb der Zone S I u. S II von Grundwasserschutzzonen.
- Zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen sowie bei Wieder- oder Neuanpflanzungen, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.

5 Holzschutzmittel

Holz, das in den Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutzzonen gelagert ist, darf nicht mit Holzschutzmitteln behandelt werden, soweit die Vorschriften über die Schutzzone oder darauf gestützte Vereinbarungen nichts anderes bestimmen.

Wer Holz das in der weiteren Schutzzone (S III) von Grundwasserschutzzonen oder in der Nähe von Gewässern gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen (Stoffverordnung SToV, Anhang 4.4).

GEMEINDE

DITTINGEN UND RÖSCHENZ

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE
DER WASSERVERSORGUNG

BORER-QUELLE
DITTINGEN

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN

GENEHMIGUNGSVERMERKE

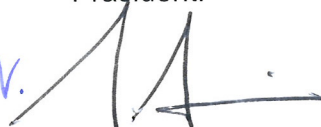
Beschlossen von der Gemeindeversammlung Dittingen am: 17. Mai 1999



NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG DITTINGEN

Präsident:

Sekretär:

i.v. 

Walter Jermann


Michael Schären

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Röschenz am: 17. Juni 1999



NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG RÖSCHENZ

Präsidentin:

Sekretär:



Veronika Karrer



Heinz Schwyzer

PUBLIKATION

Im Amtsblatt des Kantons Baselland vom.....

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. VOM

Der Landschreiber: